

Reglement über die Eishalle Lerchenfeld

cRS 2005

vom 29. Juni 2004

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. c und g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ als Reglement:

- Geltungsbereich Art. 1
Dieses Reglement gilt für die Eishalle Lerchenfeld.
- Betriebsgrundsätze Art. 2
Die Eishalle wird so geführt, dass:
- die Bedürfnisse des ungebundenen, frei zugänglichen Breiten-sportes sowie des Vereins- und Schulsportes abgedeckt werden;
 - in der Hauptsaison von November bis Februar der Öffentlichkeit in der Regel von 08.00 bis 20.00 Uhr ein Eislauf Feld zur Verfügung steht;
 - der Restaurantbetrieb sich auf die Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher ausrichtet;
 - Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie Ordnung und Hygiene gewährleistet sind.
- Öffnungszeiten Art. 3
¹ In der Regel gelten folgende Saisonöffnungszeiten:
- Eishalle: September bis April
 - Aussenfeld: November bis Februar
- ² Das Sportamt beschliesst über den genauen Zeitpunkt und gibt ihn öffentlich bekannt.
- ³ Die Tageszeiten legt das Sportamt innerhalb der folgenden Zeiten fest:
- Eishalle: 06.00 – 24.00 Uhr
 - Aussenfeld: 08.00 – 22.00 Uhr
- ⁴ Die Eishalle ist in der Regel geschlossen:
An Karfreitag, Ostersonntag, Weihnachten.
- ⁵ Das Sportamt beschliesst über Abweichungen von generellen Öffnungszeiten.
- ⁶ Die generellen Öffnungszeiten und allfälligen Abweichungen werden im Eingangsbereich der Eishalle angeschlagen.
- Besondere Zutrittsregelungen Art. 4
¹ Vorschulpflichtige Kinder dürfen die Eishalle nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person besuchen.
- ² Personen, welche die Sicherheit, Hygiene oder Ordnung beeinträchtigen, können vom Besuch der Eishalle ausgeschlossen werden.
- ³ Bei schwerwiegenden Verstössen kann das Sportamt Betretungsverbote für die Eishalle aussprechen.

¹ sGS 151.2

cRS 2005

Eintrittspreis	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Besuch der Eishalle erfolgt gegen Bezahlung.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Eintrittspreise für die Öffentlichkeit in einem besonderen Tarif fest.</p> <p>³ Die Eintrittsregelungen für Dauernutzer und Veranstaltungen legt das Sportamt mittels spezieller Verträge und Bewilligungen fest.</p>
Verhalten	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Besucherinnen und Besucher sind zu gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme gehalten.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass:</p> <p>a) sie weder Dritte noch sich selbst gefährden;</p> <p>b) Hygiene und Ordnung in der Eishalle nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Sie haben die in der Eishalle angeschlagenen Anordnungen des Sportamtes und die entsprechenden Anweisungen des Personals zu befolgen.</p> <p>⁴ Gäste, die den Eishallenbetrieb beeinträchtigen, können weg- gewiesen werden.</p>
Einzelne Vorschriften	<p>Art. 7</p> <p>¹ Zum Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Garderoben zu benutzen.</p> <p>² Auf dem Areal der Eishalle dürfen keine privaten Musikgeräte betrieben werden.</p> <p>³ In der ganzen Eishalle herrscht Rauchverbot.</p>
Erteilen von Eissportunterricht	<p>Art. 8</p> <p>Das gewerbsmässige Erteilen von Eissportunterricht in der Eishalle bedarf der Bewilligung des Sportamtes. Bei fachlicher Eignung und gegen Entgelt kann eine entsprechende Bewilligung erteilt werden.</p>
Aufbewahrung von Wertsachen	<p>Art. 9</p> <p>Wertsachen können gegen Gebühr an der Kasse hinterlegt werden.</p>
Werbung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Das Sportamt legt die Werbeflächen fest und bewirtschaftet sie. Es kann gegen Entgelt einzelne Flächen für längstens fünf Jahre zur Bewirtschaftung an Dritte abtreten.</p> <p>² Werbung bei Veranstaltungen ist gestattet, aber bewilligungspflichtig. Das Sportamt erteilt die entsprechenden Bewilligungen und legt allfällige Entschädigungen fest.</p> <p>³ Werbung für Tabak- und Alkoholprodukte ist nicht gestattet.</p>

- Haftung Art. 11
¹ Die Stadt haftet für Personenschäden nur, wenn ein Werkmangel oder eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt.
² Die Stadt haftet nicht für Kleider und persönliche Effekten der Gäste.
³ Die Gäste haften für verschuldete Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen.
- Genehmigung und Inkrafttreten Art. 12
¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen Departements.¹
² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.²

St.Gallen, den 29. Juni 2004

Der Stadtpräsident:
Heinz Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ vom kantonalen Departement des Innern genehmigt am 27. Januar 2005
² Inkrafttreten: 1. September 2005